

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 9. November 2005

61. Stück

90. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. September 2005, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und der Form der Drucksorte für den Leichenpass geändert wird
91. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Oktober 2005, mit der die Weinbauverordnung geändert wird
-

90. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. September 2005, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und der Form der Drucksorte für den Leichenpass geändert wird

Auf Grund des § 11 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2002, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und die Form der Drucksorte für den Leichenpass festgesetzt wird, LGBl. Nr. 41/1971, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/1985, wird wie folgt geändert:

Die in der Verordnung enthaltene Anlage 2 ist durch das in der Anlage enthaltene Muster zu ersetzen.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

Anlage 2

TOTENBESCHAUBEFUND

Hinweis für die Anzeigende oder den Anzeigenden: Bitte nur die grauen Felder ausfüllen und die Rückseite beachten

Behörde	Code	Nummer der Eintragung im Sterberegister
Familienname (unterstreichen) und Vornamen, ggf. akademischer Grad		
Gemeinsamer Familienname		
Geschlecht		
Letzte Wohnanschrift		
Religionszugehörigkeit		
Tag und Ort der Geburt		
Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)		
Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute sowie Ort ¹⁾ des Todes		
Familienstand zur Zeit des Todes		
Familienname (unterstreichen), Vornamen, ggf. akademischer Grad und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten		
Gemeinsamer Familienname der Ehegattin oder des Ehegatten		
Tag und Eintragung der Eheschließung (Behörde und Nr.)		
Staatsangehörigkeit der Verstorbenen oder des Verstorbenen		
Nachweis und Evidenzgemeinde		
Familienname, Vornamen und Wohnanschrift, Identitätsnachweis der Anzeigenden oder des Anzeigenden (Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt)		Angaben überprüft:
(Datum und Unterschrift)		

¹⁾ Anschrift der Krankenanstalt oder der Wohnung, in der der Tod eingetreten ist, sonst möglichst genaue Bezeichnung des Todesortes.

Rückseite

TODESURSACHE

Die Todesursache ist der Personenstandsbehörde von der Leiterin oder dem Leiter der Krankenanstalt, in der der Tod eingetreten ist, sonst von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Totenbeschau vorgenommen hat, ausschließlich zur Übermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich bekannt zu geben (§ 27 Abs. 4 PStG).

Bitte mit Maschine oder in gut lesbarer Schrift ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!	Todesursache oder Kausalkette der Todesursachen in deutscher oder lateinischer wissenschaftlicher Bezeichnung: Abkürzungen bitte vermeiden.	ungefähre Zeitdauer zw. Beginn der Erkrankung und Tod, falls bekannt.
1) Die unmittelbar zum Tod führende Krankheit, Verletzung oder Komplikation (nicht die Art des Todeseintritts wie zB Herz-Kreislaufversagen oder Atemstillstand) vorausgegangene Ursachen, falls vorhanden: Krankheitszustände, welche zu der unter a) angeführten unmittelbaren Ursache geführt haben, mit der zugrundeliegenden Todesursache (dem Grundleiden) an letzter Stelle Beispiel für eine Kausalkette: a) Ösophagusvarizenblutung (=unmittelbare Todesursache) b) portale Hypertonie c) alkohol. Leberzirrhose (=Grundleiden) d) Falls der Krankheitsverlauf nur durch ein Geschehen bestimmt ist, reicht der Eintrag in Zeile a) aus.	a) bedingt durch (Folge von): b) bedingt durch (Folge von): c) bedingt durch (Folge von): d) Das Grundleiden soll in der untersten ausgefüllten Zeile stehen!	
2) Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen. Beispiele: Diabetes mellitus, Bluthochdruck		
3) Bei gewaltsamen Todesfällen (Unfall, Selbstmord, Mord, etc.) Einzelheiten über Art, Weise sowie Ursache des gewaltsamen Todes. Beispiele: Suizid durch Erhängen, Fahrradfahrer von PKW angefahren		
4) Wurde eine Obduktion durchgeführt? ☐ klinisch Ist das Ergebnis in die Bescheinigung eingeflossen? ☐ ja ☐ sanitätsbehördlich ☐ nein ☐ gerichtlich ☐ nein		
5) Bei Frauen: Lag zum Todeszeitpunkt eine Schwangerschaft vor? ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt Erfolgte eine Entbindung, eine Interruptio oder ein Abort ... ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt ...innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Tod? ...zwischen sechs Wochen und einem Jahr vor dem Tod? ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt		
Stampiglie der Krankenanstalt, Datum, Unterschrift der Beschauärztin oder des Beschauarztes		

91. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Oktober 2005, mit der die Weinbauverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 3 Abs. 7, 5 Abs. 4 und 11 Abs. 8 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2003, mit der Bestimmungen des Weinbaugesetzes 2001 ausgeführt werden (Weinbauverordnung), LGBl. Nr. 25/2003, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 lautet wie folgt:

Anlage 2

Meldungsblatt für den Bezirksweinbaukataster

Name des Weinbautreibenden	Betriebsnummer
----------------------------	----------------

Postleitzahl, Anschrift	Geburtsdatum
-------------------------	--------------

An die/den
Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

A. Änderungen in den Weinbauverhältnissen

1. RODUNG

Grundstück Nr.	KG	Grundstücks- größe	Gerodete Rebsorte	Rodung in m ²	Rodungszeit- punkt

Nur auszufüllen, wenn das Rodungsgrundstück nicht im Eigentum des Weinbautreibenden steht!

Das Wiederbepflanzungsrecht steht

- ☐ dem Eigentümer des Grundstückes zu
☐ dem Weinbautreibenden zu*)

Eine Wiederbepflanzung des Rodungsgrundstückes/der Rodungsgrundstücke

- ☐ ist im Jahr geplant
☐ ist in den nächsten 3 Jahren nicht geplant

2. AUSPFLANZUNG

Grundstück Nr.	KG	Grundstücks- größe	Ausgepflanzte Rebsorte	Auspflanzung in m ²	Auspflanz- zeitpunkt

Nur auszufüllen, wenn das Auspflanzungsgrundstück nicht im Eigentum des Weinbautreibenden steht!

Das Wiederbepflanzungsrecht stammt

- ☐ vom Weinbautreibenden
☐ von(siehe Übertragungsmeldung)

3. ERKLÄRUNG

Ich stimme der Übermittlung dieses Meldungsblattes an das Vermessungsamt zwecks Richtigstellung der Benützungsart zu.

B. Änderungen in den Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnissen **)**1. ÜBERGABE DES GESAMTEN WEINBAUBETRIEBES**

Name und Anschrift des Übergebers	Betriebsnummer	Name und Anschrift des Übernehmers	Betriebsnummer

2. ERWERB VON WEINGARTENGRUNDSTÜCKEN

Grundstück Nr.	KG	Grundstücks- größe	Ried	Recht am Grundstück (Eigentümer, Pächter, Nutznießer, sonst Nutzungsberechtigter)

Nur auszufüllen, wenn das erworbene Grundstück nicht im Eigentum des Weinbautreibenden steht!

Bei Rodung des Weingartens

Grundstück Nr.	KG	Grundstück Nr.	KG

steht das Wiederbepflanzungsrecht

- ☐ dem Eigentümer des Grundstückes zu
☐ dem Weinbautreibenden zu *)

3. SONSTIGE ÄNDERUNGEN (Name, Anschrift usw.)

--

.....
 Unterschrift des Weinbautreibenden

.....
 Unterschrift
 des Grundstückseigentümers / des bisherigen Weinbautreibenden

*) In diesem Fall ist die Meldung vom Weinbautreibenden und vom Eigentümer des Grundstückes zu unterfertigen.

**) In diesem Fall ist die Meldung auch vom bisherigen Weinbautreibenden und vom neuen Weinbautreibenden zu unterfertigen.

Für die Landesregierung:
 DI Berlakovich

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
7000 Eisenstadt
Europaplatz 1

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.